

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 265 – Ersatzneubau Bw 2 über das Schwarzwasser in Jöhstadt (ASB-Nr. 5444 516)				Unterlage: 11 Datum: 16.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
01	0+029	Ersatzneubau BW 2 in Jöhstadt, ASB-Nr. 5444 516	a) und b) Freistaat Sachsen (E) a) und b) Erzgebirgskreis (U)	Die S 265 überquert in der Gemarkung Jöhstadt das Jöhstädter Schwarzwasser. Die bestehende Brücke wird aufgrund des schadhafte Zustandes vollständig abgebrochen und durch einen Ersatzneubau an gleicher Stelle erneuert. Das neue Bauwerk erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite = 6,20 m Lichte Höhe > 2,40 m (in Bachachse) Kreuzungswinkel = 56,50 gon Die Kosten für den Bau trägt nach § 9 (1) SächsStrG i.V.m. § 44 (1) und § 2 (2) 1.a) der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß § 48 (1) SächsStrG dem Erzgebirgskreis.
02	0+000 bis 0+070	Wiederherstellung der S 265	a) und b) Freistaat Sachsen (E) a) und b) Erzgebirgskreis (U)	Grundhafte Wiederherstellung der Fahrbahn der Staatsstraße im Aufbruchbereich des Brückenersatzneubaues. Die S 265 wird gemäß RIN in die Verkehrswegekategorie HS III und als Verbindungsstraße nach RASt eingestuft. Unter Beachtung des Begegnungsfalles Linienbus/ Linienbus wird eine Fahrbahnbreite von 7,00 m realisiert. Die Kosten für den Bau trägt nach § 9 (1) SächsStrG i.V.m. § 44 (1) und § 2 (2) 1.a) der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß § 48 (1) SächsStrG dem Erzgebirgskreis.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 265 – Ersatzneubau Bw 2 über das Schwarzwasser in Jöhstadt (ASB-Nr. 5444 516)				Unterlage: 11
				Datum: 16.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
03	0+000 bis 0+054	Wiederherstellung Gehweg (rechtsseitig der S 265)	a) und b) Freistaat Sachsen (E) a) und b) Stadt Jöhstadt (U)	Grundhafte Wiederherstellung des Gehweges mit Betonpflaster bzw. Kleinpflaster. Die bestehenden Natursteinborde werden im Baubereich aufgenommen, gesäubert und wieder eingebaut. Gehwegbreite beträgt 1,20 m. Die Kosten für den Bau trägt nach § 9 (1) SächsStrG i.V.m. § 44 (1) und § 2 (2) 1.a) der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 44 (5) SächsStrG der Stadt Jöhstadt.
04	0+042	Einmündung Wirtschaftsweg/ Zufahrt	a) und b) Grundstückseigentümer (E/U)	Der Wirtschaftsweg/ Zufahrt mündet innerhalb des grundhaften Ausbaubereiches der S 265 in die Staatsstraße. Die Anbindung ist höhen- und lagemäßig anzupassen. Die Anpassungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.
05	0+029	Jöhstädter Schwarzwasser	a) und b) Freistaat Sachsen Landestalsperrerverwaltung Freistaat Sachsen (U)	Erneuerung der Sohl- und Ufersicherung des Jöhstädter Schwarzwassers im Bereich der Überführung der S 265. Das Jöhstädter Schwarzwasser ist ein Gewässer erster Ordnung. Der Bachlauf wird in seiner derzeitigen Lage nicht verändert. Die Kosten der Gewässerwiederherstellung trägt der Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 265 – Ersatzneubau Bw 2 über das Schwarzwasser in Jöhstadt (ASB-Nr. 5444 516)				Unterlage: 11
				Datum: 16.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
06	0+000 bis 0+070	Straßenentwässerung S 265	a) und b) Freistaat Sachsen (E) a) und b) Erzgebirgskreis (U)	<p>Plangemäßer Bau von Straßenabläufen und Drainageleitungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächen- und Dränagewassers der S 265. Als Vorflut dient, wie im Bestand vorhanden, der bestehende Regenwasserkanal DN 400.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt nach § 9 (1) i.V.m. § 44 (1) und § 2 (2) 1.a) der Freistaat Sachsen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß § 48 (1) SächsStrG dem Erzgebirgskreis.</p>
07	0+000 bis 0+035	Abwasserdruckleitung	a) und b) Stadt Jöhstadt (E/U)	<p>Der bestehende Düker der Abwasserdruckleitung quert den Baubereich der S 265. Die Anlagen sind bauzeitlich zu sichern.</p> <p>Die Kostentragung der Sicherung erfolgt nach Rahmenvertrag durch den Freistaat Sachsen und das Versorgungsunternehmen. Die Unterhaltung obliegt dem Leitungseigentümer.</p>
08	0+000 bis 0+035	Trinkwasserleitung	a) und b) Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ (E/U)	<p>Der bestehende Düker der Trinkwasserleitung quert den Baubereich der S 265. Die Anlagen sind bauzeitlich zu sichern.</p> <p>Die Kostentragung der Sicherung erfolgt nach Rahmenvertrag durch den Freistaat Sachsen und das Versorgungsunternehmen. Die Unterhaltung obliegt dem Leitungseigentümer.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 265 – Ersatzneubau Bw 2 über das Schwarzwasser in Jöhstadt (ASB-Nr. 5444 516)				Unterlage: 11 Datum: 16.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
09	0+000 bis 0+054	Gasleitung	a) und b) eins energie in sachsen GmbH & Co.KG (E/U)	Die bestehende im Überbau der Brücke verlaufende Niederdruck-Gasleitung wird mittels Düker unter dem neuen Bauwerk geführt. Die Kostentragung der Sicherung erfolgt nach Rahmenvertrag durch den Freistaat Sachsen und das Versorgungsunternehmen. Die Unterhaltung obliegt dem Leitungseigentümer.
10	0+000 bis 0+035	Erdkabel EV	a) und b) envia Verteilnetz GmbH (E/U)	Die bestehenden Erdkabel der envia Verteilnetz GmbH queren den Baubereich der S 265. Die Anlagen sind umzuverlegen und mittels Leerrohren in den Kappen über das Bauwerk zu führen. Die Kostentragung der Umverlegung und Sicherung erfolgt nach Rahmenvertrag durch den Freistaat Sachsen und das Versorgungsunternehmen. Die Unterhaltung obliegt dem Leitungseigentümer.
11	0+000 bis 0+035	Fernmeldekabel	a) und b) Telekom Deutschland GmbH (E/U)	Das bestehende Fernmeldekabel quert den Baubereich der S 265. Die Anlagen sind umzuverlegen und mittels Leerrohr in den Kappen über das Bauwerk zu führen. Die Kosten trägt laut Telekommunikationsgesetz § 72 die Telekom Deutschland GmbH.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S 265 – Ersatzneubau Bw 2 über das Schwarzwasser in Jöhstadt (ASB-Nr. 5444 516)				Unterlage: 11
				Datum: 16.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	0+000 bis 0+035	Straßenbeleuchtung	a) und b) Stadt Jöhstadt (E/U)	Das bestehende Straßenbeleuchtungskabel quert den Baubereich der S 265. Die Anlagen sind umzuverlegen und mittels Leerrohr in den Kappen über das Bauwerk zu führen. Die Kostentragung der Umverlegung und Sicherung erfolgt nach Rahmenvertrag durch den Freistaat Sachsen und das Versorgungsunternehmen. Die Unterhaltung obliegt dem Leitungseigentümer.
13	0+006 bis 0+016	Behelfsbrücke für Fußgängerverkehr	a) - b) Freistaat Sachsen (U bauzeitlich)	Der Fußgängerverkehr ist während der Bauphase über eine unterstrom einzuordnende Behelfsbrücke an der Baugrube vorbei zu führen und nach Abschluss der Bauarbeiten restlos rückgebaut. Die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und Rückbau trägt der Freistaat Sachsen.
14	0+031	Baumfällung, Nadelbaum	a) Grundstückseigentümer (E/U) b) -	Durch den Ersatzneubau der Brücke ist es erforderlich, einen Einzelbaum zu fällen. Die Kosten der Fällung, Rodung und Entsorgung trägt der Freistaat Sachsen.